Die Zeit
8./IV. 1915



**Mindestgewichte im Lebensmittelhandel.**

In den letzten Monaten konnte man wiederholt Verhandlungen bei den Gerichten verfolgen, in denen Gewerbetreibende verurteilt wurden, weil sie sich weigerten, geringe Mengen von Nahrungsmitteln an ihre Kunden zu verabfolgen. Besonders schwer hatten unter solchen Strafanzeigen Fleischhauer und Fleischselcher zu leiden. Der Genossenschaftsausschuß der letzteren hat daher beschlossen, an den Magistrat mit dem Antrag heranzutreten, daß in Hinkunft für den Detailhandel mit Fett, Fleisch und Fleischwaren Mindestgewichtsgrenzen eingeführt werden sollen, und zwar für Schinken, Salami und feine Delikatesswürste 30 Gramm, für andere Wurstwaren, Speck und Fett 50 Gramm, und für Fleisch 100 Gramm. In der Begründung wird darauf verwiesen, daß ein großer Teil der Strafanzeigen auf böswillige Absicht zurückzuführen ist. Es wurden in einzelnen Geschäften Fleisch- und Fettmengen verlangt, die der Verkäufer nicht ohne persönliche Schädigung abgeben konnte. Die Tabakregie habe auch Mindestgewichte von 25 Gramm und der Staat für den Verkauf von Brot und Mehl solche von 70, beziehungsweise 50 Gramm festgesetzt. Durch die Dekretierung von Mindestgewichten werde den bestehenden Gesetzen kein Abbruch getan. Die Gewerbebehörde wurde in der bereits überreichten Eingabe ersucht, die Anträge der Genossenschaft ob ihrer außerordentlichen Wichtigkeit für den gesamten Lebensmittelhandel als dringlich zu behandeln.